HEROLDSBERG

DER MARKT HEROLDSBERG

ERLÄBT ALS SATZUNG AUFGRUND FOLGENDER VORSCHRIFTEN UND GESETZE

1. ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I.D.F.D.BEK V. 31.05.1978 (GVBL S. 353)

2. 39 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VON 29.00.1960

3. ART. 91 ABS. 1 UND 5 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) V. U2.07.1382 (GVBL S. 419)

IN DEN DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNGEN FOLGENDEN, MIT SCHREIBEN DES LANDRATSAMTES ERLANGEN-HÖCHSTADT

VOM 27 2 1986 NR. 31.1 - 610/4, GENEHMIGTEN BEBAJUNGSPLAN.

SATZUNG

PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT AM 14.5.1984 AUSGEARBEITETE UND AM 29 8 1984 GEÄNDERTE PLAN, DER ZUSAMMEN MIT DEN AUF DEM PLAN VERZEICHNETEN "WEITEREN FESTSETZUNGEN" DEN BEBAUUNGSPLAN BILDET.

8 2 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEHÄB 8 23 S. 3 BEAUG MIT DEN BEKANNTMACHUNGSTAG DER GENEHMIGUNG RECHTSVERBINDLICH.



WEITERE FESTSETZUNGEN

1. BURGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

A) HINWEISE

BESTEHENDE FLURSTUCKSGRENZEN GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN 1074/23 FLURSTÜCKSNUMMER HÖHENLINIEN BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

B) FESTSETZUNGEN

BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

STRABENBEGRENZUNGSLINIE

ÜFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

HITTELLINIE - ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG

2 Vollgeschosse (Erdgeschoss + Obergeschoss) als Höchstgrenze

BAUGRENZE

- ♦ — ♦ GEPLANTER ABWASSERKANAL

2. ALS HUCHSTZULÄSSIGES MAB DER BAULICHEN NUT-ZUNG GELTEN DIE HÜCHSTWERTE DES 3 17 ABS. 1 BAUNUTZVO, SOWEIT SICH NICHT AUFGRUND DER

FESTSETZUNGEN UBER DIE GESCHOBZAHL UND DIE UBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DER GRÖßE DER GRUND-STUCKE IM EINZELFALL EIN GERINGERES MAB BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.

1. DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD

ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT.

3. DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOBFUB-BODEN) DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 M ÜBER DEM ANSTOBENDEN NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN.

4. SOGENANNTE KNIESTOCKAUSBILDUNGEN UND DACH-

AUFBAUTEN (DACHERKER) SIND NICHT ZULÄSSIG.

5. SICHTBARE FREI AUSKRAGENDE PFETTEN UND SPARREN AM ORTGANG (GIEBEL) SIND UNZULÄSSIG.

U. AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT DIE DAFÜR ANGEWIE-SENEN FLÄCHEN AUSREICHEN, IN VERBINDUNG MIT DEN GARAGEN AUCH NEBENGEBÄUDE ERRICH-TET WERDEN, WENN DADURCH JEWEILS EINHEIT-

7. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS WELLBLECH ODER IN ÄHNLICH LEICHTER BAUWEISE IST UNTERSAGT.

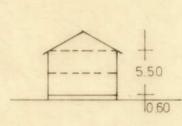
3. ZUSAMMENGEBAUTE GRENZGARAGEN MUSSEN IM EINVERNEHMEN SO GESTALTET WERDEN, DAß EINHEITLICHE BAUKÖRPER ENTSTEHEN (EINHEIT-LICHE TORHÖHE, TRAUFHÖHE UND SATTELDACH-EINDECKUNG).

9. ALS EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRABE SIND NUR HOLZ - ODER METALLZAUNE MIT EINER GESAMT-HOHE VON 1,50m über Gesteigoberkante ge-

10. ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGE-GEBENEN TRAUFHÖHEN ZULÄSSIG.

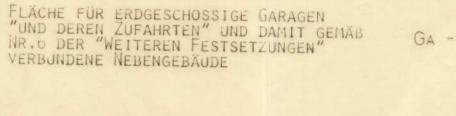
BAUWEISE:

II - SATTELDACH ODER WALMDACH



GA - FLACHDACH ODER PULTDACH MAX. 10°

30° - 38°



NICHT EINZUFRIEDENDE GARAGENEINFAHRTEN

A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. 9 2 A ABS. 0 BBAUG VOM 16.10.1984 BIS. 16.11.1984 IN DER GEMEINDEKANZLEI OFFENTLICH AUSGELEGT.



1. BURGERMEISTER

B) DER MARKT HEROLDSBERG HAT MIT BESCHLUB DES GEMEINDERATES VOM 25.6 1985 , ERGÄNZT AM -- AUFGRUND DES GENEHMIGUNGS-SCHREIBENS VOM ----, DEN BEBAUUNGS-PLAN GEM. 9 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



1. BÜRGERMEISTER

C) DAS LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 27 2 1986
NR. 31.1 - U1U/4 GEM. 8 11 BBAUG I.V.M. 8 2
DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG VOM 06.07.1982
(GVBL S. 490) GENEHMIGT.

ERLANGEN, DEN 19.6. 1986 SIEGEL 3



D) DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 24.3.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.



1. BÜRGERMEISTER



MARKT HEROLDSBERG

BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG "OBERE SEELACH - AM RUHSTEIN"

NR.III/2A

M=1:1000 AUFGESTELLT AM: 14.5.1984 GEZ.: KM/HF GEANDERT AM: 29 8. 1984

GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN - HÖCHSTADT FUR DIE PLANUNG : OLPP

ERLANGEN, DEN 14.5.1984

